



OBERSTUFENSCHULGEMEINDE
SPROOCHBRUGG

Betriebs- und Benützungsreglement
vom 16. Januar 2013

Betriebs- und Benützungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Schulanlagen der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Zuständigkeit

Art. 2

Der Oberstufenschulrat ist für die Verwaltung der Liegenschaften verantwortlich.

Er kann die Verwaltung einer verantwortlichen Person (Raumverwalter) übertragen oder eine Kommission einsetzen.

Grundsatz

Art. 3

Die Oberstufenanlage mit der angegliederten Dreifachsporthalle ist Eigentum der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg.

Die Schul- und Sportanlagen der Oberstufenschule dienen in erster Linie schulischen Zwecken. Sie werden gegen Entschädigung ausserhalb des Schulunterrichtes auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt:

- a) Vereine, Körperschaften, Institutionen, Firmen und Einwohnergruppen innerhalb der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg gelten als Einheimische
- b) Alle übrigen gelten als Auswärtige.

Schul- und Gemeindeanlässe werden bevorzugt behandelt.

Bei der Vermietung der Lokalitäten haben Einheimische gemäss Art. 17 den Vorrang. Bei gleichzeitiger Belegungsabsicht entscheidet der Raumverwalter (vgl. Art. 2).

Die Aussensportanlagen stehen ausserhalb der Belegungszeit durch die Schulen grundsätzlich den Einwohnern der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg zur Verfügung, sofern sie nicht durch Mieter belegt sind.

Kompetenzen und

Art. 4

Aufgaben
a) Oberstufen-
schulrat

- a) Grundsätzliche Entscheide und Verfügungen für den Betrieb
- b) Anpassung des Gebührentarifes
- c) Abschliessende Entscheidung zur Vermietung von Anlagen und Räumen (ausserhalb des Schulbetriebes)
- d) Abschliessender Entscheid über die Herausgabe von Schlüsseln

b) Raumverwalter

Art. 5

- a) Erstellung der Belegungspläne und Information an die Oberstufenschulbehörde
- b) Vermietung von Anlagen und Räumen (ausserhalb des Schulbetriebes)
- c) Abschliessender Entscheid über die Benützbarkeit der Spielwiesen und Aussensportanlagen
- d) Abschliessender Entscheid über das Tragen von Schuhen (z.B. Nockenschuhe) auf der Aussensportanlage

c) Hausdienst

Art. 6

- a) Entscheid über die Benützbarkeit der Spielwiesen und Aussensportanlagen
- b) Entscheid über das Tragen von Schuhen (z.B. Nockenschuhe) auf der Aussensportanlage
- c) Entscheid über die Herausgabe von Schlüsseln
- d) Regelt die Übergabe und Abnahme der Vermietung

Rauchverbot

Art. 7

In den Schulgebäuden (inkl. Aula) gilt ein generelles Rauchverbot.

Auf dem Schulareal ist während der Unterrichtszeit (06.30 bis 18.30 Uhr) generelles Rauchverbot.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung. Im Aussenbereich ist der Veranstalter um die nötigen Vorkehrungen zur Entfernung von Zigarettenstummeln und anderen Rauchutensilien besorgt.

II. Vermietung

Bewilligung

Art. 8

Für die ausserschulische Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche um einmalige oder mehrmalige Benützung der Anlagen sind frühzeitig (spätestens 4 Wochen vorher) und schriftlich an den Raumverwalter zu richten. Über die Bewilligung entscheidet der Raumverwalter.

Eine Liste mit den zur Benützung freigegebenen Räumen befindet sich auf dem Gesuchsformular.

Begehren für dauernde Benützung sind der zuständigen Stelle jeweils schriftlich bis Ende Juni für das folgende Schuljahr

einzureichen. Jede Belegung benötigt ein separates Gesuch und ist maximal ein Schuljahr gültig. Ein Wechsel der Kontaktperson (vgl. Art. 12) ist der zuständigen Stelle sofort mitzuteilen.

Beschränkung des Benützungsrechtes

Art. 9

Der Raumverwalter kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Anlässe oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Der Dauermieter wird rechtzeitig (in der Regel 14 Tage vorher) über die Benützungs-Änderung informiert. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Bewilligungsentzug

Art. 10

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte oder der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- h) die Angaben auf dem Belegungsgesuch nicht mit der tatsächlichen Belegung übereinstimmen;
- i) die Interessen der Schule dies erfordern.

Mietvertrag

Art. 11

Das Betriebs- und Benützungsreglement, der Gebührentarif sowie die Hausordnung sind integrierte Bestandteile eines Mietverhältnisses.

Ansprechperson beim Benützer

Art. 12

Alle Benützer haben gegenüber dem Raumverwalter eine verantwortliche mündige Kontaktperson (vgl. Gesuch) zu bestimmen. Die Verantwortlichkeit der Benützer wird in der Hausordnung geregelt.

Ordnung

Art. 13

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Material Dritter**Art. 14**

Geräte, Mobiliar und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes in- und ausserhalb der Anlagen deponiert werden (vgl. Art. 18).

Meldung**Art. 15**

Der Raumverwalter und der Hauswart sind rechtzeitig zu verständigen, falls die Benützung der Anlage entfällt.

**Park- und Verkehrs-
vorschriften****Art. 16**

Die Benutzer der Anlagen halten sich an die Park- und Verkehrsvorschriften. Der Raumverwalter kann die Parkvorschriften von Fall zu Fall speziell festlegen.
Für Parkplätze ausserhalb der Schulanlage und deren Entschädigung hat der Mieter direkt mit den Grundeigentümern zu verhandeln.

Tarife**Art. 17**

Der Schulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung kann der Schulrat zwischen Einheimischen und Auswärtigen (vgl. Art. 2) unterscheiden bzw. unterschiedliche Sätze anwenden.

Für gemeinnützige und kulturelle Anlässe kann der Raumverwalter die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Vom Mieter ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der effektiv benützten Räume.

Der Raumverwalter kann bei Nichtbenützung der Anlagen durch den Mieter den Arbeits- und Leistungsaufwand des Vermieters in Rechnung stellen,

- a) wenn der Mieter keine Meldung erstattet
- b) wenn der Aufwand des Vermieters überdurchschnittlich ist.

Haftung**Art. 18**

Für Personen- oder Sachschäden, die den Benützern oder Dritten erwachsen können, lehnt die Oberstufenschulgemeinde jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt

die Oberstufenschulgemeinde keine Haftung.

Der Veranstalter haftet für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlage, Geräte, Materialien und Einrichtungen;
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln;
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

Der Mieter kann zu einem Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet werden.

Aufsicht

Art. 19

Bei Veranstaltungen kann der Raumverwalter den Benutzer verpflichten, auf eigene Rechnung eine Feuerwache zu bestellen und für eine geeignete Verkehrsregelung zu sorgen. Bei Grossanlässen ist die Parkplatzordnung mit dem Raumverwalter abzusprechen.

Übergeordnete Vorschriften sind zu beachten.

Die Kosten für die Aufsichtsmassnahmen gehen zulasten des Mieters.

Polizei und zuständige Organe der Oberstufenschulbehörde haben zu allen Veranstaltungen auf dem Gelände des Oberstufenzentrums Zutritt.

Streitfall

Art. 20

Bei Streitfällen zwischen dem Raumverwalter und einem Benutzer des Oberstufenzentrums entscheidet die Oberstufenschulbehörde

III. Benützungszeiten

Zeiten

Art. 21

Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr (Innenanlagen) bzw. 22.00 Uhr (Aussenanlagen);
- c) während den Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien

Ausnahmen

Art. 22

Der Raumverwalter kann für Einzelanlässe und Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Art. 4 – 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.

Geschlossene

Art. 23

Anlagen

Das Schwimmbad bleibt während der Schulferien geschlossen.

Wegen Reinigungsarbeiten kann die Schulanlage während den Ferien für eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Die Schliesszeit wird mindestens zwei Wochen vor den Ferien am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Der Raumverwalter kann für die Sperrzeiten Ausnahmen bewilligen, wenn eine Vereinstätigkeit das erfordert. Er kann zusätzliche Schliesszeiten festlegen, soweit Betriebs- oder Unterhaltsarbeiten dies nötig machen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Benützung

Sportbetrieb

a) Betreten der Anlagen

Art. 24

Die Sporthalle darf nur barfuss oder mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, deren Sohlen Streifen hinterlassen, sind nicht erlaubt. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter. Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Sporthalle anschliessend nur mit sauberen, anderen Hallenschuhen betreten. Der Raumverwalter kann besondere Vorschriften erlassen.

b) Zeitliche Beschränkung

Art. 25

Die Trainings und Wettkämpfe sind so zu beenden, dass das Gebäude um 22.30 Uhr geschlossen werden kann. Der Raumverwalter kann Ausnahmen bewilligen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Türen zu schliessen.

c) Benützung von Mobiliar und Apparaten

Art. 26

Den Benützern der Sporthalle stehen auch die Turngeräte, die Geräteräume, Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausserhalb des Sporthallenbereichs verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

d) Geräte und Material der Benutzer

Art. 27

Hallenbenützer dürfen eigene Geräte und eigenes Material nur verwenden, sofern dadurch keine Schäden auftreten. Hallenspiele sind nur mit sauberen Bällen gestattet.

e) Technische Einrichtungen

Art. 28

Die Verstärkeranlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

f) Verantwortung

Art. 29

Die verantwortlichen Leiter oder Personen gemäss Art. 12 ha-

ben die Benützung der Anlagen, Garderoben und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung persönlich zu überwachen.

Schulpflichtige dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen, in der Regel mindestens 18 Jahre alten Leiters, benützen. Die Verantwortung trägt die im Gesuch aufgeführte Kontaktperson.

Anlässe: Einzelbelegungen / Dauerbelegungen

a) Übernahme und Abgabe

Art. 30

Der Hauswart leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten bei Einzelbelegungen. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben.

Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Küche, Küchengeräte, Geschirr, Besteck sowie weiteres Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste werden in Rechnung gestellt.

b) Andere Bewilligungen

Art. 31

Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters, alle notwendigen Bewilligungen zu eruiieren und einzuholen. Er ist verpflichtet, die Bewilligungsaufgaben zu erfüllen. Sämtliche Kosten gehen zulasten des Veranstalters.

c) Ordnungsdienst

Art. 32

Der Raumverwalter kann den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu organisieren (vgl. Art. 19).

d) Nachtruhe

Art. 33

Soweit möglich ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

e) Proben

Art. 34

Die Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit dem Raumverwalter abzusprechen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

f) Einrichtungen

Art. 35

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Eventuelle Beschädigungen gehen zulasten der Benutzer und sind dem Hauswart unverzüglich zu melden, welcher die fachgerechte Reparatur veranlasst.

g) Zusätzliche Einrichtungen

Art. 36

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der Raumverwalter legt den frühesten Termin für das Aufstellen und

Einrichten und den spätesten Termin für das Ausräumen und Abrechnen von Fall zu Fall fest (vgl. Gesuch).

V. Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 37

Der Gebührentarif ist nach den Grundsätzen des Art. 17 erstellt und gilt mit dem Betriebs- und Benützungsreglement und der Hausordnung als verbindlich.

Sie sind auf der Homepage der Sproochbrugg abrufbar oder müssen angefordert werden.

Fakultatives Referendum

Art. 38

Dieses Betriebs- und Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung

Art. 39

Das Betriebs- und Benützungsreglement wird nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Vom Oberstufenschulrat der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg erlassen am:

Zuckenriet, 16. Januar 2013

OBERSTUFENSCHULGEMEINDE SPROOCHBRUGG

Der Präsident:

Dr. Elmar Moser

Die Sekretärin:

Fabienne Zogg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Februar 2013 bis 29. März 2013